

1. und
2. **Ausbildungsfremde Tätigkeiten:** Für jeden Ausbildungsberuf gibt es in den jeweiligen Ausbildungsordnungen (www.kmk.org) einen Ausbildungsrahmenplan, der genau vorschreibt, was der Azubi wann lernen soll. Das Berufsbildungsgesetz schreibt außerdem vor, dass Azubi und Ausbilder beim Vertragsabschluss eine sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung erstellen müssen, die Teil des Ausbildungsvertrages ist. Werden Auszubildende mit Tätigkeiten beschäftigt, die nicht dem Ausbildungsziel dienen, nennt man diese „ausbildungsfremde Tätigkeiten“. Müssen sie eine derartige Tätigkeit ständig wiederholen, handelt es sich um „ausbildungsfremde Routinetätigkeiten“. Nehmen die ausbildungsfremden Tätigkeiten Überhand, kann der Betrieb auf Schadenersatz verklagt werden. Ein wichtiger Nachweis bei der Klage ist das Berichtsheft – deshalb wollen zum Teil Auszubildende nicht, dass Azubis die Wahrheit schreiben. Eine Klage auf Schadenersatz ist des Weiteren möglich, wenn während der Ausbildung kein Ausbilder anwesend ist oder die Ausbildungspflichten auf ungeeignete Personen übertragen werden – denn ohne geeigneten Ausbilder kann nun mal keine Ausbildung stattfinden!
3. **Urlaubsregelungen:** Per Gesetz haben Volljährige Anspruch auf mindestens 24 Werktage Urlaub (Bundesurlaubsgesetz) und Minderjährige auf 25 bis 30 Werktage (Jugendarbeitsschutzgesetz). Aber häufig regeln Tarifverträge einen höheren Anspruch! Der Urlaub muss Azubis im Verlauf des Kalenderjahres gegeben werden, mindestens zwölf Werktage sollten am Stück gewährt werden. Auf den Urlaubszeitpunkt müssen sich Azubi und Unternehmensvertreter einigen, die Urlaubswünsche des Azubis müssen also berücksichtigt werden. Urlaubstage dürfen nicht als Strafmaßnahme oder als Ausgleich zu Fehl- und Krankheitszeiten gestrichen werden!
4. **Arbeitszeit: Überstunden** – machen Azubis freiwillig! Auch die Überstunden müssen dem Ausbildungsziel dienen, es muss also z. B. ein Ausbilder anwesend sein. Überstunden müssen mit Mehrarbeitszuschlag vergütet oder mit Zeitzuschlag in Freizeit ausgeglichen werden. Die absolute Höchstgrenze für Überstunden liegt laut Jugendarbeitsschutzgesetz für Minderjährige bei 40 Stunden und bei Volljährigen bei 60 Stunden. Bei Verstößen gegen die Arbeitszeitgesetze droht den Unternehmen ein Bußgeld, wenn sie beim Gewerbeaufsichtsamt angezeigt werden.

Weitere Infos unter:

<http://www.dgb-jugend.de/ausbildung/online-beratung>

http://www.dgb-jugend.de/ausbildung/dein_recht